

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

77. Jahrgang

19. Juni 2020

Nr. 32 / S. 1

| Inhaltsübersicht: | Seite: |
|--|--------|
| 210/2020 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus) | 2 - 7 |

210/2020

**Kreis Paderborn
Der Landrat**

Allgemeinverfügung

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus)

hier: Anordnung der Absonderung (Isolierung in häusliche Quarantäne)

- im Kreis Paderborn wohnende Mitarbeiter in der Zerlegung der Firma Tönnies am Standort in Rheda-Wiedenbrück -

Dringende Empfehlung der freiwilligen Absonderung (Isolierung in häusliche Quarantäne)

- Angehörige dieser Mitarbeiter, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft zusammen leben –

Der Kreis Paderborn als untere Gesundheitsbehörde erlässt auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 1 IfSG folgende Allgemeinverfügung:

I.

Für im Kreis Paderborn wohnende Mitarbeiter in der Zerlegung der Firma Tönnies am Standort Rheda-Wiedenbrück ordne ich – unabhängig davon, ob sie Symptome einer Corona-Virus- Infektion haben oder nicht – für 14 Tage ab dem 20.06.2020 die Absonderung und Isolierung in häusliche Quarantäne an.

Das bedeutet:

1. Es ist Ihnen in dieser Zeit untersagt, Ihre Wohnung ohne die ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes Kreis Paderborn zu verlassen. Die Zustimmung gilt als erteilt für die Hin- und Rückfahrt zur Testung im Kreis Gütersloh.
2. Ferner ist es Ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht Ihrem Haushalt angehören.
3. Sollte ein Kontakt mit anderen Personen zwingend notwendig werden, stimmen Sie dies mit dem Gesundheitsamt Kreis Paderborn ab. Für diesen Fall sind Sie verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu treffen. Auch diese müssen Sie vorab mit dem Gesundheitsamt Kreis Paderborn abstimmen.
4. Ausgehend von Ihrem weiteren Gesundheitsverlauf behalte ich mir vor, die häusliche Quarantäne zu verlängern.
5. Eine Entisolierung kann zum Ende der Quarantäne nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt bei Vorlage des negativen Testergebnisses und jedenfalls mindestens 48 Stunden Symptommfreiheit nach aufgetretenen Symptomen erfolgen.

Für die Zeit der Quarantäne unterliegen Sie der Beobachtung durch das Gesundheitsamt Kreis Paderborn.

Dabei gilt:

Den Anordnungen des Gesundheitsamtes Kreis Paderborn haben Sie Folge zu leisten. Sie haben Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Gemäß Erlass des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) vom 17.06.2020 wird das Gesundheitsamt Gütersloh die notwendigen Untersuchungen veranlassen. Sie

können vom Gesundheitsamt Kreis Paderborn vorgeladen werden. Sie sind verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes Kreis Paderborn zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

Sollten Sie Symptome entwickeln, werden Sie gebeten, das Gesundheitsamt Kreis Paderborn unter der Telefonnummer 05251 / 308-3333 zu kontaktieren.

Bis zum Ende der Quarantäne gebe ich Ihnen in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Kreis Paderborn auf:

1. zweimal täglich Ihre Körpertemperatur zu messen;
2. täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen (für die zurückliegenden Tage bitte soweit Sie sich erinnern).

3. Folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen.
- Stellen Sie nach Möglichkeit eine Einzelunterbringung in einem gut belüftbaren Einzelzimmer sicher.
- Begrenzen Sie die Anzahl und Enge Ihrer Kontakte bestmöglich, insbesondere gegenüber Personen, die einer Risikogruppe angehören (Immunsupprimierte, chronische Kranke, ältere Personen). Empfangen Sie keinen unnötigen Besuch.
- Haushaltspersonen und eventuelle Besucher sollten sich in anderen Räumen aufhalten oder, falls dies nicht möglich ist, einen Mindestabstand von mindestens 1,5 m zu Ihnen einhalten. Alternativ: die Nutzung gemeinsamer Räume sollte auf ein Minimum begrenzt werden und möglichst zeitlich getrennt erfolgen. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Stellen Sie sicher, dass Räume, die von mehreren Personen genutzt werden (z. B. Küche, Bad) regelmäßig gut gelüftet werden.
- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.
- Händehygiene sollte vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang und immer dann durchgeführt werden, wenn die Hände sichtbar schmutzig sind. Führen Sie die Händehygiene mit Wasser und Seife durch.
- Bei Verwendung von Wasser und Seife sind Einweg-Papiertücher zum Trocknen der Hände das Mittel der Wahl. Wenn nicht verfügbar, verwenden Sie Handtücher und tauschen diese aus, wenn sie feucht sind.
- Gesunde sollten nicht dieselben Handtücher verwenden wie Erkrankte.

II. Für die oben genannten Angehörigen von im Kreis Paderborn wohnenden Mitarbeitern in der Zerlegung der Firma Tönnies am Standort Rheda-Wiedenbrück empfehle ich dringend – unabhängig davon, ob sie Symptome einer Corona-Virus-Infektion haben oder nicht –, sich freiwillig ebenfalls für 14 Tage ab dem 20.06.2020 in die Absonderung und Isolierung in häusliche Quarantäne zu begeben.

- III. Die vorstehende Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.**
- IV. Im Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung zu I. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro angedroht.**
- V. Nachrichtlich wird mitgeteilt: Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen sind mit Bußgeld beschwert und ggfs. strafbar.**
- VI. Diese Allgemeinverfügung gilt nur, soweit nicht unmittelbare Anordnungen durch den Kreis Paderborn an Einzelpersonen ergangen sind oder noch ergehen werden.**
- VII. Bekanntgabe
Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt ab dem 20.06.2020 bis zum 04.07.2020.**

B E G R Ü N D U N G

Diese Allgemeinverfügung hat das Ziel, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen.

1. Sachverhalt

Am 16.06.2020 wurden durch das Gesundheitsamt des Kreises Gütersloh aufgrund einer durchgeführten Testung aller in der Zerlegung der Firma Tönnies am Standort Rheda-Wiedenbrück beschäftigten Personen bisher bereits mehr als 650 Personen positiv auf Coronavirus SARS-CoV-2 getestet. Insoweit ist von einem erheblich erhöhten Infektionsgeschehen ausgehend von der Firma Tönnies am Standort Rheda-Wiedenbrück auszugehen. Mitarbeiter der Firma haben ihre Wohnsitze neben dem Kreis Gütersloh auch in den umliegenden Nachbarkreisen. Auch im Kreisgebiet des Kreises Paderborn haben Mitarbeiter der Firma Tönnies und deren Angehörige ihren Wohnsitz. Fünf Fälle von im Kreis Paderborn wohnhaften Mitarbeitern mit positivem Befund auf das Coronavirus SARS-CoV-2 liegen bereits vor und sind registriert. Angehörige und angehörige Kinder sind bereits an dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt, so z.B. in der kreisfreien Stadt Hamm.

Die Übermittlung der Kontaktdaten sämtlicher im Kreis Paderborn wohnhaften Mitarbeiter der Firma Tönnies ist bisher nicht abschließend erfolgt. Die Testungen sämtlicher Mitarbeiter sind bisher noch nicht abgeschlossen.

Vor dem Hintergrund der drastisch steigenden Infektionszahlen in der Mitarbeiterschaft in der Zerlegung der Firma Tönnies am Standort Rheda-Wiedenbrück und deren Angehöriger sowie der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, die oben benannten Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

SARS-CoV-2 wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch direkt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei sozialen Kontakten und damit die Gefahr, dass sich die Infektion in der Bevölkerung weiter verbreitet.

Das Gesundheitsamt Kreis Paderborn hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

2. Rechtliche Würdigung

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist das Gesundheitsamt Kreis Paderborn gem. § 16 Abs.1, § 28 Abs. 1 S. 1, § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG i.V.m. § 3 Abs.2 Ziff.1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG NRW) sachlich und örtlich zuständig. Danach ist der Kreis Paderborn befugt, diese Anordnung, die den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden betrifft, zu erlassen.

Zu Ziffer I und II:

Zur Anordnung von Schutzmaßnahmen dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs.1 S. 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 2, § 16 Abs. 1 IfSG ermächtigt.

Zweck des IfSG ist es, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern bzw. zu bekämpfen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der von Mensch zu Mensch übertragbar ist.

Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Ziff. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der mitunter schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund des aktuellen Aufenthaltes in einem Bereich mit erhöhtem Infektionsgeschehen - wie hier der Standort der Firma Tönnies in Rheda-Wiedenbrück - ausreicht, um einen Ansteckungsverdacht der dortigen Mitarbeiter zu bejahen und Verhütungs- und/oder Bekämpfungsmaßnahmen wie in Ziffer I und II vorliegend anzuordnen.

Ist danach aufgrund des aktuellen Aufenthaltes in diesem Bereich die Wahrscheinlichkeit der Ansteckungsgefahr anzunehmen, so stellt die Absonderung in Form der Isolierung ein geeignetes Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Quarantäne ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftreten von Krankheitssymptomen.

Die sich aus der Absonderung/Isolierung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung/Isolierung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Die Maßnahmen dienen dem Zweck, eine aus fachlicher Sicht in diesen Fällen zu erwartende Ausbreitung von COVID19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen bzw. zu verhindern. Die Anordnungen sind zur Risikominimierung erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse insbesondere auch besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2

zu schützen. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die in dieser Verfügung benannten Maßnahmen verhältnismäßig. Das Infektionsschutzgesetz lässt in § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG ausdrücklich

die Einschränkung der Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) zu. Soweit Grundrechte eingeschränkt werden, sind die Maßnahmen in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die Situation wird laufend weiter beobachtet. Diese Anordnung wird ggf. angepasst oder aufgehoben. Die jeweils geltende Fassung dieser Verfügung wird im Internet unter <https://www.kreis-paderborn.de> zu jedermanns Einsicht und Information bereitgehalten.

Zu Ziffer III. – Sofortige Vollziehung

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen: Widerspruch und Anfechtungsklage haben also keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Zu Ziffer IV. – Zwangsgeldandrohung

Die Androhung eines Zwangsgeldes erfolgt gem. § 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Das angedrohte Zwangsgeld ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen. Einer gesonderten Fristbestimmung bedarf es nicht, da eine sofortige Duldung und Unterlassung erzwungen wird.

Zu Ziffer V. – Strafbarkeit

Die in Ziffer I enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 S. 1, §§ 29, 30 Abs. 1 S. 2 IfSG. Zuwiderhandlungen stellen nach § 73 Abs. 1a Ziff. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar und sind bei vorsätzlicher Handlung strafbar nach § 74 IfSG, wenn dadurch die Krankheit bzw. Krankheitserreger verbreitet werden.

Zu Ziffer VII. – Bekanntmachung

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 19 der Hauptsatzung des Kreises Paderborn vom 20.12.2017 im Amtsblatt für den Kreis Paderborn, durch Aushang am Kreishaus, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn sowie in der örtlichen Presse und auf der Internetseite des Kreises Paderborn.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Allgemeinverfügung zunächst bis einschließlich 04.07.2020 befristet. Die zeitliche Beschränkung kann bei Fortbestand des Übertragungsrisikos entsprechend verlängert werden.

Ihre Rechte

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekanntgegeben wurde
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle
- beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden

erheben.

Weitere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass den Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung auch dann nachzukommen ist, wenn Klage erhoben wurde.

Paderborn, 19. Juni 2020

KREIS PADERBORN – DER LANDRAT

gez. Manfred Müller
Landrat